

Entwurf

(Stand: ~~08~~24.07.2015)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag „ThermeNatur Bad Rodach“

Zwischen

der **Stadt Bad Rodach**
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Herrn Tobias Ehrlicher

sowie

der **Stadt Coburg**
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Norbert Tessmer

und

dem **Landkreis Coburg**
vertreten durch den Landrat
Herrn Michael Busch

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die ThermeNatur Bad Rodach als überregionale Einrichtung einen wichtigen Beitrag sowohl für den Tourismus, als auch für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger aus der Region leistet. Die ThermeNatur Bad Rodach soll daher erhalten, ausgebaut und weiter gefördert werden. Der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag soll die rechtliche Grundlage dafür schaffen, dass diese Förderung mittel- und langfristig gesichert ist.

§ 1

Zweck des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Zweck dieses Vertrages ist es, die Nutzung des in Bad Rodach erschlossenen Thermalvorkommens zur Förderung der Gesundheit und des Tourismus in der Region durch den Betrieb, die Unterhaltung, sowie die Verwaltung des Thermalbades, der Heilquellen und der Außenanlagen einschließlich Werbung und Marketing durch die Stadt Bad Rodach sowie die Unterstützung durch die Gebietskörperschaften Landkreis und Stadt Coburg sicherzustellen.

Entwurf
(Stand: ~~08~~24.07.2015)

§ 2
Aufgaben

Die ThermeNatur erfüllt dabei folgende Aufgaben:

- Nutzung des in Bad Rodach erschlossenen Thermalwasservorkommens,
- Förderung der Gesundheit in der Region Coburg durch den Betrieb, die Unterhaltung des Thermalbades einschließlich der Heilquellen und Außenanlagen,
- Tourismusförderung als wesentlicher Bestandteil der Tourismusregion „Coburg.Rennsteig - grenzenlos fränkisch“ einschließlich Werbung und Marketing,
- Betrieb der Schwimmbecken zu therapeutischen Zwecken mit verschiedenen Temperaturstufen, Sole- und Dampfbädern und
- Durchführung von ergänzenden Angeboten (wie Bewegungstherapien, physio-therapeutische Angebote, Warmluft- und Dampfbäder).

§ 3
Beirat

1. Die Vertragsparteien bilden einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Beirat. Von den Beiräten stellen die Stadt Bad Rodach fünf, der Landkreis und die Stadt Coburg jeweils drei. Beiräte sind in jedem Fall die gesetzlichen Vertreter der beteiligten Gebietskörperschaften oder von diesen bestimmte Vertreter.
2. Der Beirat ist, ~~soweit sich aus dem Betriebsführungsvertrag nichts anderes ergibt~~, zu folgenden Aufgabenbereichen zu informieren und anzuhören:
 - die Feststellung des Wirtschaftsplans mit Stellenplan und den Finanzplan für die ThermeNatur;
 - die Feststellung der Jahresrechnungen und die Entlastungen für die ThermeNatur;
 - ~~ist beratend tätig~~ bei der Planung, Durchführung und Finanzierung von Investitionsmaßnahmen;
 - bei der Änderung und Auflösung des öffentlich – rechtlichen Vertrages.
3. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr; die Einladung erfolgt über den Bürgermeister der Stadt Bad Rodach.
4. Die gesetzlichen Vertreter der beteiligten Gebietskörperschaften sind verpflichtet ihre Gremien zeitnah zu unterrichten.

§ 4
Kostenregelung der Betriebskosten

1. Die ungedeckten Betriebskosten der ThermeNatur werden durch die Stadt Bad Rodach gedeckt. Stadt und Landkreis Coburg beteiligen sich an diesen Kosten anteilig.
2. Der Eigenbetrieb wird jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan einreichen. Der Wirtschaftsplan weist die Ausgaben und Einnahmen aus. Auf dieser Grundlage

Entwurf
(Stand: ~~08~~24.07.2015)

werden die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen für das folgende Wirtschaftsjahr bestimmt.

3. Die Zuwendungen decken die Nettokosten ab, die dem Eigenbetrieb aufgrund der Erfüllung seiner Aufgaben entstehen. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen. Von den Zuwendungen tragen grundsätzlich
 - die Stadt Bad Rodach 49,8 v. H.,
 - die Stadt Coburg 25,1 v. H. und
 - der Landkreis Coburg 25,1 v. H..

Die von der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg zu zahlenden Teilbeträge der Zuwendungen sind auf einen Höchstbetrag von jeweils € 150.600,- jährlich begrenzt. Sofern für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs gemäß § 1 Zuwendungen über einen Betrag von 600.000,- € hinaus erforderlich sind und die von der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg zu zahlenden Höchstbeträge erreicht sind, werden diese zusätzlichen Mittel allein durch die Stadt Bad Rodach getragen.

4. Sofern höhere als im Wirtschaftsplan ausgewiesene und nicht gedeckte Kosten entstehen, können auch diese ausgeglichen werden. Der Eigenbetrieb hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig der Stadt Bad Rodach anzuzeigen und von dieser beschließen zu lassen.

§ 5
Kostenregelung der Investitionskosten

Die anstehenden Investitionsmaßnahmen werden jeweils in gesonderten Finanzierungsvereinbarungen geregelt.

§ 6
Kündigung, Auseinandersetzung

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst bis zum 31.12.2020 geschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils weitere drei Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer 186-monatigen Frist jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres/Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den anderen Beteiligten zu erklären und zu begründen.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der private Betreiber insolvent ist oder absehbar ist, dass sich die wirtschaftliche Situation der ThermeNatur im Haushaltsjahr 2018 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 nicht deutlich verbessert hat. (Die Berechnungsgrundlage ist der Jahresfehlbetrag des Eigenbetriebes ohne Abschreibungen und Zinsen). Eine deutliche Verbesserung des Jahresfehlbetrages ist dann gegeben, wenn dieser im Haushaltsjahr 2018 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2015 um mindestens 150.000,00 € geringer ist.
3. Weitergehende Ansprüche werden die Parteien untereinander nicht erheben.

Entwurf

(Stand: ~~08~~24.07.2015)

§ 7

Schlichtung von Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, ist die Regierung von Oberfranken als Kommunalaufsicht zur Schlichtung anzurufen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieser öffentlich - rechtliche Vertrag wird mit Auflösung des Zweckverbandes „ThermeNatur Bad Rodach“ rechtswirksam.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vertrag einer Ersatzbestimmung anzustreben.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bad Rodach, den

Tobias Ehrlicher
1. Bürgermeister Stadt Bad Rodach

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister Stadt Coburg

Michael Busch
Landrat Landkreis Coburg